



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Baden-Württemberg

Stuttgart, 17.07.2008

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**erste reserve personalservice spreen GmbH**

**Kaiserstraße 195 - 197**

**76133 Karlsruhe**

die seit 03.03.1999 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 03.03.2002 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

**Brosel**



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Rheinland-Pfalz-Saarland

Saarbrücken, 17.03.2012

## ERLAUBNIS

### zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**erste reserve personalservice rospert GmbH**

**Ludwigstr. 46-48**

**67059 Ludwigshafen**

die seit 08.04.2009 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 08.04.2012  
unbefristet erteilt.

Im Auftrag

(Meyer)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.